



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln, 50606 Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
50606 Köln

Per E-Mail:
ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
„Öff Teilplan EE“

Unser Zeichen | Ansprechpartner
leon | Robert Leonards

E-Mail
robert.leonards@koeln.ihk.de

Telefon
+49 221 1640-1521

Datum
13. Feb. 2025

Stellungnahme

Zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln – kurz: „Teilplan EE“

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln ist Partner der Unternehmerinnen und Unternehmer in der Region Köln. Rund 150.000 Unternehmen aus Köln, Leverkusen, dem Rhein-Erft-Kreis, dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis sind bei uns Mitglied.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dem o. g. Verfahren.

I. Das Wichtigste in Kürze

- Die IHK Köln befürwortet die Aufstellung eines eigenen Teilplans EE zum Regionalplan Köln, um eine **räumliche Abgrenzung und Festlegung von Windenergiebereichen und Beschleunigungsgebieten** für Erleichterungen gem. Art. 15c Abs. 1 lit. A RED zu ermöglichen. Dies schafft grundsätzlich mehr **Planungssicherheit** beim Ausbau der Erneuerbaren Energien.
- Dass der Teilplan EE methodisch so ausgerichtet ist, um Doppelregelungen zum Landesentwicklungsplan (LEP) NRW zu vermeiden, wird ausdrücklich begrüßt. Dies führt insgesamt zu einer **bürokratieentlastenden Wirkung**.
- Alle ausgewiesenen Windenergiegebiete müssen auch tatsächlich für moderne Windenergieanlagen geeignet sein. Aufgrund vielfacher **örtlicher Höhenbeschränkungen** – insbesondere den MVA-Beschränkungen für Windenergieanlagen erscheint allerdings fraglich, ob ein **wirtschaftlicher Betrieb** der Windanlagen in den ausgewiesenen Flächen überhaupt realisiert werden kann. Die nach WindBG und LEP NRW vorgegeben Ziele können mit den derzeitigen Planungen möglicherweise nicht erfüllt werden.
- In Anlehnung an den Beschluss des Regionalrates Köln vom 20.12.2024 fordert die IHK Köln die Bezirksregierung Köln auf, **weitere Gebiete**, z.B. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), einer **Überprüfung** zu unterziehen. Der LEP NRW lässt diese Option ausdrücklich zu – nicht zuletzt, um das Flächenziel von 15.682 ha in Form von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie zu erreichen und einen wirtschaftlichen Betrieb von Windanlagen zu gewährleisten.

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Postanschrift: 50606 Köln | Hausanschrift: Unter Sachsenhausen 5–7 (Eingang: Komödienstraße 18–24), 50667 Köln
Internet: ihk-koeln.de | Tel. +49 221 1640-0

- Erklärungsbedürftig ist, dass für die Gemarkungen der **Stadt Köln und die Stadt Leverkusen** sowie für den **Rheinisch-Bergischen Kreis keine regionalplanerischen Vorranggebiete/ Windenergiebereiche** ausgewiesen werden. In einer erneuten Überprüfung sollten auch in diesen Gemarkungen weitere Flächen begutachtet werden, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windanlagen in Betracht kommen.
- Um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und einen zügigen EE-Ausbau zu realisieren, sollten **weitere Beschleunigungsgebieten für Erleichterungen** gem. Art. 15c Abs. 1 lit. A RED ausgewiesen werden.
- Begrüßenswert ist, dass gemäß dem Umweltbericht insgesamt **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten sind, die eine konkrete Realisierung der Windanlagen zusätzlich verzögern bzw. gefährden könnten.
- Für den Ausbau von Freiflächen-PV begrüßt die IHK Köln, dass PV-Anlagen in konfliktarme Bereiche gelenkt und agrarstrukturell bedeutsame Flächen damit gemieden werden. Vor dem Hintergrund eines möglichst **technologieoffenen EE-Ausbaus** sollten Synergieeffekte, wie z.B. „Agri-PV“, noch stärker in Betracht gezogen werden.
- Essenziell aus Sicht der IHK Köln ist ein **fortlaufendes Monitoring der Maßnahmen**, damit die EE-Ausbau-Ziele erreicht werden und ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen ermöglicht wird.
- Besonders hervorzuheben ist aus Sicht der IHK Köln, dass der **Energienetz- und Speicherausbau beschleunigt** werden muss. Nur wenn ausreichend Netze und Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen, kann der EE-Ausbau – insbesondere im Rhein-Erft-Kreis – einen wirksamen Beitrag zur künftigen Energieversorgung im Rheinland leisten.
- Die IHK Köln fordert den **zügigen Abschluss des Teilplans EE** ein. Gerade vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene und den hiermit verbundenen (erheblichen) negativen Auswirkungen auf Planungs- und Investitionssicherheit in der Windbranche ist dies von zentraler Bedeutung (u.a. „Landesplanungsgesetz NRW“ sowie „Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus“).
- Die Flächen für die Windenergiebereiche sollten nicht auf die **Flächenstatistik von Gewerbe und Industrie** angerechnet werden. Dies würde die bereits bestehende Flächenknappheit im gewerblich-industriellen Segment in erheblichem Maße weiter verschärfen. Die Konkurrenz zwischen der Ausweisung notwendiger Gewerbe- und Industrieflächen und dem Ausbau Erneuerbarer Energien muss unbedingt vermieden werden. Für Flächen von erneuerbaren Energien könnte die Einführung einer eigenen Flächenkategorie in Erwägung gezogen werden.

II. Relevanz für die Wirtschaft im Kammerbezirk Köln

Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln ist von dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln deutlich betroffen, da alle Planungsgebiete im Regierungsbezirk Köln zu verorten sind.

III. Bewertung im Einzelnen

Zu den textlichen Festsetzungen:

Kap. 2.1. Windenergiebereiche (ab S. 18)

- Als besondere Herausforderung ergibt sich die Raumbedeutsamkeit der Windenergieanlagen, die ein betriebswirtschaftliches Problem darstellt. Existierende Höhenbeschränkungen z.B. von 100 m sind oftmals ein reelles Hemmnis bei Repowering-Vorhaben, da zumeist nur Windenergieanlagen der Multimegawattklasse zum Tragen kommen. Allerdings erreichen diese Anlagen eine weitaus höhere Gesamthöhe als 100 m. Wo planerisch möglich, sollten bestehende Höhenbeschränkungen daher aufgelöst werden (2.1.1.).
- Innerhalb der Windenergiebereiche sollte die zusätzliche Nutzung weiterer EE-Technologien geprüft und ausreichend berücksichtigt werden. Denkbar ist ein verstärkter Ausbau von Freiflächen-PV innerhalb von Windenergiebereichen. Planungen hierzu könnten vereinfacht und die EE-Ausbau-Ziele damit zügiger erreicht werden (2.1.4.).
- Bei einer Ausweisung weiterer Flächen für Windausbau außerhalb der geplanten WEB sollten die Einzelfälle lokal betrachtet und unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgewogen werden (2.1.5.).
- Planerische Höhenbeschränkungen sollten in den WEB ausdrücklich vermieden werden, auch dann, wenn kommunale Bauleitpläne geändert werden. Es darf nicht dazu führen, dass ein wirtschaftlicher Betrieb von Windanlagen in ausgewiesenen Windenergiebereichen aufgrund von Höhenbeschränkungen in kommunalen Bauleitplänen faktisch eingeschränkt wird (S. 19).
- Hinsichtlich der Beschleunigungsgebiete ist grundsätzlich zu begrüßen, dass diese eine erhebliche Minderung von Genehmigungsaufwänden in den Bereichen Vogelschutz, Artenschutz und Wasserschutz vorsehen.

Kap. 2.2. Nutzung Solarenergie (ab S. 61)

- Für den Ausbau von Freiflächen-PV befürwortet die IHK Köln, dass PV-Anlagen in konfliktarme Bereiche gelenkt und agrarstrukturell bedeutsamen Flächen damit gemieden werden. Vor dem Hintergrund eines möglichst technologieoffenen EE-Ausbaus sollten Synergieeffekte, wie z.B. „Agri-PV“ noch stärker in Betracht gezogen werden.
- Die Regelung von PV und Solarthermie erfolgt im Regelfall in kommunalen Bauleitplänen, sodass sich für den Teilplan EE kein mittelbares Planerfordernis ergibt. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des LEP NRW obliegt es Kommunen, möglichst konfliktarme Flächen für Freiflächen-PV auszuweisen, um die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien wirksam zu erreichen.

Kap. 2.3. Nutzung Biomasse (S. 63)

- Sämtliche Standorte für Biomasse-Anlagen sollten raumverträglich gesteuert werden. Hierzu sollten nur jene Standorte in Betracht kommen, die eine Nähe zu Abnehmern und der nötigen Versorgungsinfrastruktur aufweisen. Andernfalls kann ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen nicht gewährleistet werden.

Zu dem Umweltbericht:

Positiv zu werten ist, dass im Ergebnis für den Großteil der WEB schutzgutübergreifend keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Entsprechend sollten die Planungen zum EE-Ausbau zügig umgesetzt werden können. Ausweislich der Planungsunterlagen sind für 248 Windenergiebereiche mit einem Flächenumfang von 11.692 ha keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zur Begründung der textlichen Festsetzungen:**Wind**

- Zu Ziel 1: Die 1,8%-LEP-Vorgabe wird mit den vorliegenden Planungen erfüllt (373 Windenergiebereichen werden für die Nutzung der Windenergie auf insgesamt 16.407 ha ausgewiesen).
- Für Planungssicherheit beim EE-Ausbau ist zentral, dass durch Festlegung als Vorranggebiet Raumnutzungsansprüche von Anlagen zur Nutzung der Windenergie gesichert und vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden.
- Im Hinblick auf die Abgrenzung der WEB erscheint es zielführend, dass zunächst bestehende kommunale WEB in den Planungen berücksichtigt werden und erst in einem zweiten Schritt neue Gebiete in Betracht kommen (einschließlich informeller kommunaler WE-Planungen, gleichwohl sich diese in jeweils unterschiedlichen Planungsstufen befinden können).
- Mit Blick auf den Einschluss restriktionsreicherer Gebiete erscheint die beabsichtigte Forcierung der räumlichen Bündelung zu angrenzenden (restriktionsarmen) Gebieten sinnvoll.
- Zu Ziel 2: In den festzulegenden Windenergiebereichen sollten planerische Höhenbeschränkungen ausgeschlossen werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb von Windanlagen bereits mit den Flächenplanungen zu gewährleisten.
- Durch die militärischen Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich befinden sich im Regierungsbezirk Köln großflächige Bauhöhenbeschränkungen infolge des militärischen Luftfahrtbelangs (MVA-Zonen). Gemäß §§ 12 ff. LuftVG existieren zahlreiche Kriterien im Bereich des militärischen Flugverkehrs mit erheblichen Auswirkungen auf die Genehmigung von Windenergieanlagen, die bei der Planung von Windenergiebereichen berücksichtigt werden müssen. In diesen Bereichen kann ein wirtschaftlicher Betrieb von Windanlagen nicht hinreichend gewährleistet werden. Es erscheint daher fragwürdig, ob eine Ausweisung als WEB in diesen Gebieten tatsächlich zu einem bedeutsamen Zubau an Windenergie führt.
- Ausweislich der Planungsunterlagen unterliegen etwa 63,5 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln einer wahrscheinlichen Bauhöhenbeschränkung infolge des militärischen luftverkehrsrechtlichen Belangs. 30,4 % der Fläche des Regierungsbezirks Köln unterliegen dabei einer voraussichtlichen Bauhöhenbeschränkung von maximal 250 m oder niedriger über der Geländeoberfläche.

Als besonders problematisch erweist sich der Umstand etwaiger Bauhöhenbeschränkungen von 150 m und kleiner. Hierbei kann angenommen werden, dass eine wirtschaftliche Tragfähigkeit von Windenergieanlagen nicht mehr gegeben ist. Demzufolge sollten diese Teilbereiche als Potentialräume ausgeschlossen werden.

Solar

- Zu Grundsatz 1: Dieser Grundsatz sieht eine Lenkung auf konfliktarme Flächen innerhalb der zur Verfügung stehenden Raumkategorien vor. Es sollte erzielt werden, dass die Kommunen in ihren kommunalen Bauleitplanungen ausreichende Flächen ausweisen, damit der lokale PV-Ausbau auch betriebswirtschaftlich rentabel und möglichst bürokratiearm realisiert werden kann.
- Ausdrücklich begrüßt wird die Möglichkeit zur kombinierten Nutzung mit landwirtschaftlichen Belangen über sog. „Agri-PV-Anlagen“ – nicht zuletzt im Sinne eines möglichst technologieoffenen EE-Ausbaus.
- PV-Planungen in sog. „benachteiligten Gebieten“, die für eine landwirtschaftliche Nutzung weniger attraktiv sind, sollten weiter forciert werden. Hintergrund ist, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen nur sehr geringe Standort-Anforderungen aufweisen und nach dem aktuellen EEG an sämtlichen Standorten förderfähig sind.

Biomasse

- Zu Grundsatz 3: Eine raumverträgliche Steuerung für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse erscheint zielführend.
- Die Herstellung einer räumlichen Lenkung der Anlagen zielt ab auf einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zwischen örtlicher Produktion und lokaler Abnahme der energetischen Nutzung von Biomasse.
- Um einen betriebswirtschaftlich rentablen und möglichst bürokratiearmen Betrieb von Biomasse-Anlagen zu ermöglichen, sollten die Planungsvorgaben (v.a. Standortwahl und Leistungsgrenzen) nicht zu kleinteilig ausfallen.

IV. Fazit

Die Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln steht dem Teilplan EE insgesamt überwiegend positiv gegenüber. In der Gesamtbetrachtung sind von den aktuellen Planungen keine negativen Beeinträchtigungen für die gewerbliche Wirtschaft im Kammerbezirk der IHK Köln zu erwarten.

Zur Erreichung eines zielgerichteten Ausbaus der Erneuerbaren Energien erscheinen die Planungen sinnvoll und sollten zügig forciert werden. Gleichwohl müssen ausreichende Netz- und Speicherkapazitäten zur Verfügung stehen, damit der EE-Ausbau auch zu einer verlässlichen Energieversorgung beiträgt.

Es sollte geprüft werden, ob weitere Gebiete als Beschleunigungsgebiete in Betracht kommen könnten, damit der EE-Ausbau im Regierungsbezirk Köln möglichst kosteneffizient und bürokratiearm umgesetzt werden kann.

Zentral ist, dass die im Teilplan EE ausgewiesenen Windenergiegebiete auch tatsächlich für moderne Windenergieanlagen geeignet sind., d.h. ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlagen muss mit ausgewiesenen den Flächen gewährleistet werden.